



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Frau
Anna Markovic
Bezirkshauptmannschaft Bruck-
Mürzzuschlag
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/217
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Silke Romirer
Tel.: +43 (3862) 899-213
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-31086/2015-27

Bruck an der Mur, am 20.05.2025

Ggst.: Wassergenossenschaft Kirchkogel,
Obmann Thomas Zimmermann, 8132 Pernegg
Wasserversorgungsanlage
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, WRG.

Verständigung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 18.12.1962, GZ: 3 Hu 2/3-1962 wurde Herrn Richard Hubmann (Wassergenossenschaft Kirchkogel) die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage mit 3 Quellfassungen auf der Grundparzellen 1/9 und 1/64 und dem Hochbehälter auf Grundparzelle Nr. 87/2, alle in der KG Kirchdorf, erteilt. Die Erweiterung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur vom 30.11.1971 GZ: 8 Hu 1/11-1971 bewilligt.

Da mittlerweile die Zweckänderung des Wasserbenutzungsrechtes (Trinkwasser zu Nutzwasser) bekannt geworden ist wird zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der §§ 10, 21, 27 i.V.m. §§ 98 Abs. 1, 105 ff Wasserrechtsgesetz 1959 **eine Besprechung samt Ortsaugenschein für**

Dienstag, den 03. Juni 2025

mit dem Zusammentritt beim Parkplatz Friedhof Pernegg/Badgasse,
um ca. **12:00 Uhr** anberaumt.

Verhandlungsleiterin:

Mag. Silke Romirer

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

Dipl.-Ing. Robert Stritzl

8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)